

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES
Wahlvorstand für die Personalratswahl des Verwaltungs- und Technischen Personals
2025
Büro des Personalrates, Geb. B6.1, Tel. 0681 302 2688
Personalrat-vut@uni-saarland.de

Ausgehängt am 28.01.2025

Abzunehmen am 19.03.2025

WAHLAUSSCHREIBEN
Für die Wahl des Personalrates des Verwaltungs- und Technischen
Personals in Gruppenwahl (§18 Abs. 2 SPersVG)

Gemäß § 12 des Landespersonalvertretungsgesetzes (SPersVG) ist an der Universität des Saarlandes ein Personalrat für das Verwaltungs- und Technische Personal zu wählen

Der zu wählende Personalrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon erhalten

die Beamtinnen und Beamten 2 Sitze

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 13 Sitze

Die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Frauen und Männer sollen bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle berücksichtigt werden (§16 Abs. 6 SPersVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses, des Wahlausschreibens sowie der Wahlordnung liegen an folgenden Stellen aus:

- Wahlbüro des Wahlvorstandes, Räume des Personalrates VuT, Campus B6 1, Sekretariat
- Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek (SULB), Campus B1 1, Sekretariat
- Dezernat Facility Management (FM), Campus C1 2, Sekretariat
- Dezernat Personal, Meerwiesertalweg, Bauteil 1, Ebene 6, Sekretariat
- Homburg, Dekanat der Medizinischen Fakultät, Geb. 15, Sekretariat
- Online zu finden auf der Seite des Personalrates:

<https://unisaarlandde.sharepoint.com/sites/intranet-personalrat-vut>

Das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung (WO-SPersVG) können dort an jedem Arbeitstag bis zum Ende der Stimmabgabe von jedem/jeder Wahlberechtigten eingesehen werden.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur bis 05.02.2025 schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge binnen 18 Kalendertagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen (§ 7 Abs. 2 WO-SPersVG). **Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist der 14.02.2025.**

Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten, soweit sie nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden, müssen für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten von mindestens 3 wahlberechtigten Gruppenangehörigen, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von mindestens 80 wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein.

Werden Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht, müssen sie von einer bzw. einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 S. 3 WO-SPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf ihre bzw. seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§9 Abs. 3 WO-SPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 WO-SPersVG) und eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

Auf dem Wahlvorschlag sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit und Beschäftigungsstelle (soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen) anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede bzw. jeder Beschäftigte kann für die Personalratswahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§9 Abs. 1 WO-SPersVG).

Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 26.02.2025 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe endet für die:

Beamteninnen und Beamten am 19.03.2025, 15:00 Uhr

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am 19.03.2025, 15:00 Uhr

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind im Wahlbüro des Wahlvorstandes, Geb. B6 1, Sekretariat, abzugeben.

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel mit Wahlumschlag, einen Briefwahlschein mit eidesstattlicher Erklärung sowie einen persönlichen Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des/der Wahlberechtigten sowie den Vermerk „BRIEFWAHL“ (schriftliche Stimmabgabe) trägt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens im Büro des Wahlvorstandes.

Die Stimmenauszählung ist öffentlich und findet am 19.03.2025, ab 16.30 Uhr im Sitzungszimmer des Personalrates, Geb. B6 1 statt.

An der Stimmenauszählung kann in Präsenz teilgenommen werden.



(Peter Schneider)
Wahlvorstands-
vorsitzender



(Michael Meyer)
Beisitzer



(Norbert Pütz)
Beisitzer